

3. Schulgesetzliche Neuerungen mit Rückwirkungen auf den Schulversuch

Zwei schulgesetzliche Neuerungen während der Laufzeit des Schulversuchs wirken auf diesen maßgeblich zurück, nämlich

- das vorbehaltlose Recht für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, allgemeine Schulen zu besuchen, und
- das vorbehaltlose Aufrücken in die nächste Jahrgangsstufe derselben Schulform zwischen den Jahrgangsstufen 1 und 10, von dem lediglich der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ausgenommen ist.

3.1 Inklusion

Durch den Übergang zu einem inklusiven Schulsystem stehen im Prinzip alle Hamburger Schulen vor der Aufgabe, Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erteilen. Damit verallgemeinert sich die in der Vergangenheit insbesondere in den IR-Klassen spürbare Herausforderung einer angemessenen Leistungsbewertung in inklusiven Lerngruppen mit Blick auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in allen oder einigen Fächern zieldifferent unterrichtet werden.

Die Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) vom 31. Oktober 2012 sieht in § 22 zu „Zeugnissen bei zieldifferentem Unterricht“ folgendes vor:

„(1) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent gemäß den Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans unterrichtet werden, ein frei formulierter Bericht angefertigt wird, der die Bewertung mit einer Note ersetzt. Dies gilt auch, soweit Schülerinnen und Schüler nur in Teilbereichen des Unterrichts zieldifferent unterrichtet werden, für die auf diese Teilbereiche bezogenen Angaben zum Lernstand.

[...]

(3) Verlangen die Sorgeberechtigten gemäß § 44 HmbSG ergänzend oder alternativ zum Lernentwicklungsbericht die Ausweisung des Leistungsstands in Noten, so beziehen sich diese auf die Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans. Der individuelle Rahmen, auf den die Noten oder Punkte Bezug nehmen, ist im Zeugnis kenntlich zu machen. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld darüber aufzuklären, dass die erteilten Noten oder Punkte sich abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung nicht auf die Anforderungen der allgemeinen Bildungspläne beziehen. Den Sorgeberechtigten ist ebenso zu erläutern, dass die erteilten Noten nicht zu einer Übergangsberechtigung nach den §§ 13, 31 und 32 APO-GrundStGy und nicht zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, mittleren Schulabschluss und zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führen.“

Die AO-SF sieht demnach als Regelfall vor, dass die zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler anders als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler auch noch in der Jahrgangsstufe 4 und danach ein Berichtszeugnis erhalten. Sie erlaubt ergänzend oder alternativ auf Verlangen der Sorgeberechtigten die Verwendung von Noten, die sich kriterial auf den

individuellen Förderplan statt auf die allgemeinen Bildungspläne beziehen. Damit wird dem Umstand begegnet, der in der Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburger Schulen“ in Abschnitt 4.7 wie folgt beschrieben ist:

„Zieldifferent unterrichtete Kinder und Jugendliche fühlen sich jedoch oft diskriminiert, wenn sie anders als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler keine Noten erhalten.“

Mit der Vergabe von Noten, die eine andere kriteriale Bezugsnorm aufweisen als die Noten der nicht zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler, gehen allerdings umfassende Informationspflichten gegenüber den Sorgeberechtigten einher. Das bringt zum Ausdruck, dass das Verfahren für Missverständnisse hochgradig anfällig ist.

Insgesamt macht die AO-SF damit erneut deutlich, dass weder die Praxis, zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern anders als ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Berichtszeugnisse zu erteilen, noch die Praxis, ihnen Notenzeugnisse zu geben, die eine individuelle kriteriale Bezugsnorm haben, gänzlich zufriedenstellend ist. Die den Eltern eingeräumte Möglichkeit, zwischen den zwei Verfahren zu wählen, die unterschiedliche Schwachpunkte aufweisen, mildert das Problem nur bedingt.

Aus Sicht der alles»können-Schulen, die sich den Qualitätsmerkmalen Stufe III verpflichtet sehen, hat der Schulversuch alternative Zeugnisformen anzubieten, die für Schülerinnen und Schüler, die nach den allgemeinen Bildungsplänen unterrichtet werden und für Schülerinnen und Schüler, die nach dem individuellen sonderpädagogischen Förderplan unterrichtet werden, gleichermaßen tauglich sind. Sie nehmen zudem für sich in Anspruch, informativer zu sein als Notenzeugnisse. Ausgehend von dieser Befundlage trifft die Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburger Schulen“ in Abschnitt 4.7 die Aussage:

„Abweichend von der geltenden Rechtslage vorgenommene alternative Leistungsrückmeldungen an Stelle von Notenzeugnissen sind möglich bei der Beteiligung an einem entsprechenden Schulversuch.“

3.2 Aufrücken

Seit der Schulgesetznovelle aus dem Jahr 2010 rücken die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen 1 und 10 gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 HmbSG am Ende des Schuljahrs in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. Der Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe derselben Schulform erfolgt also nicht im Wege der Versetzung und ist dementsprechend nicht an Voraussetzungen geknüpft. Die einzige Ausnahme stellt der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums dar, für den definierte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 und § 42 Abs. 5 HmbSG; die konkreten Voraussetzungen sind in § 13 Abs. 1 APO-GrundStGy definiert). Namentlich auch der Eintritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums ist nicht an Voraussetzungen geknüpft; die Entscheidung über die zu besuchende weiterführende Schulform liegt allein bei den Eltern (Elternwahlrecht, vgl. § 42 Abs. 4 Satz 3 HmbSG).

Für alle Zeugnisse der Jahrgangsstufen 1 bis 9, abgesehen von Zeugnissen der Jahrgangsstufe 6, gilt daher, dass sie keine Verwaltungsakte darstellen, wenn sie keine Übergangs-, Abschluss- oder Abgangszeugnisse sind (zu diesen besonderen Zeugnisformen vgl. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO-GrundStGy). Da die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 9 in der Stadtteilschule allerdings in der Regel Abschlusszeugnisse darstellen, sind es die Zeugnisse

der Jahrgangsstufen 1 bis 8, die in der Regel keine Verwaltungsakte darstellen. Sie haben – juristisch gesprochen – keine „unmittelbare Außenwirkung“, etwa dergestalt, dass sie dazu führen, dass eine Schülerin/ein Schüler die Schule wechseln oder eine Jahrgangsstufe wiederholen muss. Nur die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 6 stellen – wie bereits erwähnt – eine Ausnahme dar, insofern sie den Charakter eines belastenden Verwaltungsakts (am Gymnasium Verpflichtung zum Wechsel in die Stadtteilschule; in der Stadtteilschule Verweigerung eines ggf. erwogenen Wechsels an das Gymnasium) haben können.

Welche Auswirkungen hat diese Regelung nun für den Stellenwert und die Funktion von Zeugnissen? Dies führt zu der bereits oben erwähnten Frage zurück, ob Zeugnisse generell eine „höchst bedeutsame“ Form der Leistungsrückmeldung darstellen.

Traditionell wird dem Zeugnis hohe Bedeutung zugemessen, und zwar aus zwei Gründen:

- Mit dem Zeugnis waren bislang in der Regel Selektionsentscheidungen (Versetzungsentscheidungen bzw. Zugangsentscheidungen im Sinne von Berechtigungen) verbunden. (Ausnahmen stellten schon in der Vergangenheit die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 1 und 2, die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule und die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Integrierten Gesamtschulen dar.)
- Das Zeugnis ist traditionell die verbindliche Rückmeldung an die Eltern über den Leistungsstand (und dann auch über die Lernentwicklung) ihres Kindes.

Insofern ist zu erwarten, dass das Zeugnis tendenziell an Bedeutung verliert, wenn

- es wie die hier im Fokus stehenden Zeugnisse der Jahrgangsstufen 1 bis 8 – abgesehen vom Zeugnis der Jahrgangsstufe 6 – keine Versetzungsentscheidungen und damit in der Regel keine Selektionsentscheidungen mehr beinhaltet und
- die Schulen eine Praxis der kontinuierlichen Rückmeldung an die Eltern etablieren, bei der die Eltern fortlaufend und detailliert über den Lernstand, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen ihres Kindes unterrichtet werden.

Der im Schulrecht vollzogene Funktionswandel der Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 3 bis 5 und 7 und 8 eröffnet demnach die Chance für den faktischen Funktionswandel der Zeugnisse in den Schulen: Zeugnisse können zu einer Rückmeldung unter vielen werden, die – weil sie, wie andere Rückmeldungen auch, keine schullaufbahnrelevanten Entscheidungen implizieren – zuallererst der Förderung der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler dienen. Ihr Spezifikum besteht dann nur noch darin, dass sie die Funktion haben, über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr, Schuljahr) hinweg Bilanz zu ziehen. Anders ausgedrückt: Dadurch, dass die Zeugnisse dieser Jahrgangsstufen von jeglicher Selektionsfunktion entlastet sind, können sie anders und stärker als bislang lernförderliche Funktionen im Sinne eines Feedbacks übernehmen.